

Benutzungsordnung für die öffentlichen Parkanlagen und Spielplätze in der Stadt Siegen		
Ordnungsziffer	Zuständigkeit	Ratsbeschluss vom
67.030	Abteilung 4/6 Grünflächen	18.11.1975

Aufgrund der §§ 4, 18 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.08.1969 (GV NW S 656/SGV NW 2020) hat der Rat der Stadt Siegen in der Sitzung am 18.11.1975 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

#### § 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Benutzung der von der Stadt Siegen unterhaltenen Parkanlagen und Spielplätze, ausgenommen sind Anlagen, die Bestandteil öffentlicher Straßen sind.

Sämtliche Benutzer unterwerfen sich den Bestimmungen dieser Satzung.

Auf die Aufrechterhaltung der Parkanlagen oder Teilflächen derselben sowie der Spielplätze besteht kein Rechtsanspruch.

#### § 2 Zweck der Anlagen

Die Parkanlagen dienen der Erholung und der Entspannung.

### § 3 Einschränkung der Benutzung

- (1) Die Stadt Siegen kann die Benutzung sämtlicher oder einzelner Anlagen oder Teile der Anlagen und von Spielplätzen zeitlich beschränken. Die Öffnungszeiten werden sodann jeweils bekannt gegeben. Weiter können einzelne Anlagen oder Teile der Anlagen wegen Baumaßnahmen, Instandsetzung- und Bepflanzungsarbeiten usw. gesperrt werden.
- (2) Aus witterungsbedingten Gründen erfolgt die zeitweilige Entfernung von Einrichtungen.

# § 4 Sauberkeit im Bereich der Anlagen und Spielplätze

- (1) Papier, Obstreste und Abfälle jeder Art dürfen nur in die hierfür bestimmten Behälter geworfen werden.
- (2) Es ist unzulässig, Gebäude, Einrichtungen, Bäume, Wege usw. zu bekleben, zu beschreiben, zu bemalen oder zu beschädigen. Weiter ist das Anbringen von Plakaten, Schildern und Spruchbändern nicht gestattet. Ausgenommen bleiben von der Stadt Siegen angebrachte Schilder, die auf die Benutzung der Anlagen und Spielplätze hinweisen.

§ 5

Die Benutzung erfordert eine Schonung der Anlagen und Spielplätze sowie Rücksichtnahme gegenüber anderen Benutzern.

Insbesondere ist nicht gestattet:

- a) die Anlagen außerhalb der Wege und freigegebenen Plätze zu betreten sowie in den Anlagen oder in unmittelbarer Nähe Ballspiele durchzuführen, ausgenommen sind die besonders gekennzeichneten Spielflächen.
- b) die Wege mit anderen Fahrzeugen als Kinderwagen, Kinderfahrzeugen (z.B. Dreirad, Roller) und Krankenfahrstühlen zu befahren.
- c) Hunde, außer an kurzer Leine, mitzuführen.
- d) Bäume, Mauern und Einfriedigungen zu besteigen.
- e) in den Anlagen und auf den Spielflächen zu übernachten oder zu zelten, auf den Bänken zu liegen, auf den Rückenlehnen zu sitzen und die Bänke, Stühle und sonstige Einrichtungsgegenstände an andere Stellen zu bringen.
- f) Feuer, Raketen und Knallkörper abzubrennen.
- g) ungebührlichen Lärm zu verursachen oder sonst andere Besucher zu belästigen.

### § 6 Benutzung von Musikinstrumenten und Tonwiedergabegeräten

Musikinstrumente und Tonwiedergabegeräte dürfen in den Anlagen und auf den Spielplätzen nicht benutzt werden, ausgenommen sind Instrumente ohne elektrische Schallverstärker, die der Folklore-Musik dienen.

#### § 7 Werbemaßnahmen

Reklame und Werbung sowie das Anbieten von Waren und gewerblichen Leistungen sind nicht zulässig.

### § 8 Alkoholmissbrauch

Der Aufenthalt in den Anlagen und auf den Spielplätzen im Zustand erkennbarer Trunkenheit und der übermäßige Alkoholgenuss sind verboten. Mit dem Anstaltszweck ist es insbesondere nicht zu vereinbaren, wenn Benutzer Trinkgelege abhalten, die andere Besucher stören.

#### § 9 Spielplätze

- (1) Kinderspielplätze, Ballspielplätze und andere entsprechend gekennzeichnete Spielplätze dürfen nur von Kindern bis zu 14 Jahren benutzt werden. Spiele sowie eine Benutzung von Spielgeräten, wobei andere Kinder oder sonstige Dritte gefährdet werden können, sind nicht gestattet.
- (2) Kindern bis zu 6 Jahren ist die Benutzung der Spielplätze nur in Begleitung einer geeigneten Aufsichtsperson gestattet.
- (3) Die Spielplätze müssen bei Eintritt der Dunkelheit, spätestens um 20.00 Uhr, geräumt sind.
- (4) Hund, ausgenommen Blindenführhunde, dürfen auf Kinderspielplätzen und sonstigen Spielplätzen nicht mitgeführt werden.

### § 10 Aufsichtspersonal

Den zur Aufrechterhaltung einer geordneten Benutzung erforderlichen Weisungen des Aufsichtspersonals sowie anderen Ordnungspersonen ist Folge zu leisten, auch wenn die Anordnungen im Einzelfall aus besonderem Anlass über die Bestimmungen dieser Satzung hinausgehen.

Die Ordnungspersonen sind berechtigt, Störer von der Benutzung auszuschließen.

#### § 11 Ausnahmen

Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung bedürfen der Erlaubnis, die unter Widerrufsvorbehalt sowie unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden kann.

#### § 12 Haftung

Die Stadt Siegen haftet nicht für Schäden, die verursacht werden

- a) durch satzungswidrige Benutzung der öffentlichen Parkanlagen, Spielplätze und ihrer Einrichtungen,
- b) durch dritte Personen,
- c) durch Tiere.

Der Stadt Siegen obliegen in dieser Hinsicht keine Obhut- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Stadt Siegen nur nach den Grundsätzen der Amtshaftung.

Die Übernahme des Winterdienstes kann durch Hinweisschilder mit haftungsbefreiender Wirkung beschränkt werden.

## § 13 Andere Bestimmungen

Unberührt bleiben die Bestimmungen der Verordnung über die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf den Wegen und in den Anlagen der Stadt Siegen in der jeweils geltenden Fassung.

## § 14 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.01.1960 (BGBl. I, S. 17) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26.03.1960 (GV NW S 47/SGV NW 303) in ihrer jeweiligen Fassung.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen wegen Zuwiderhandlung gegen Gebote oder Verbote dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.07.1957 (GV NW S 216/SGV NW 2010) in seiner jeweiligen Fassung. Im Einzelfall können gegen Störer Betretungsverbote verhängt werden.

#### § 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1976 in Kraft.